

### **Hinweise zum Verfahren in Bezug auf die Anwendung des EU-RUS-RÜA**

1. In jedem Fall muss ein Rückübernahmeersuchen gestellt werden, auch wenn keine Sachbeweise vorliegen; einzige Ausnahme: Art. 6 Abs. 2 des Abkommens: Vorliegen eines gültigen Reisepasses bzw. bei Drittstaatsangehörigen Vorliegen eines gültigen Visums oder einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung.
2. Wenn keine Sachbeweise/Dokumente vorliegen, muss im Rückübernahmeersuchen unter der Rubrik „D“ ausdrücklich ein Antrag auf Durchführung eines Interviews gestellt werden. Da von dieser förmlichen Bitte auch Fristen abhängen, wird um unbedingte Beachtung dieser Verfahrensweise gebeten. Die russische Seite steht nach wie vor auf dem Standpunkt, dass das Interviewverfahren nicht Bestandteil des Rückübernahmeverfahrens und daher mit einer gesonderten Frist verbunden sei, die nach russischer Auffassung max. 10 Tage (gerechnet vom Eingang des Ersuchens bis zum Vorliegen des Ergebnisses) betragen dürfe. Erst mit Ablauf dieser 10 Tage begönne die Antwortfrist des Art. 11 Abs. 2 des Abkommens von 25 Tagen zu laufen. Über diesen Punkt konnte auf EU-Ebene noch keine Einigung mit Russland herbeigeführt werden.
3. Interviewersuchen sollten nicht nach dem alten Verfahren an die russischen Auslandsvertretungen herangetragen werden, weil die hieraus resultierenden (negativen) Ergebnisse und Erfahrungen für uns nicht verwertbar sind. Die russische Seite legt Wert darauf, dass die Bitte um Interview (zusammen mit dem Übernahmeersuchen) an den FMS gerichtet wird. Es wird daher gebeten, Interviewersuchen mit dem Übernahmeersuchen (s. Ziffer 2.) an den FMS zu senden.
4. Es wird gebeten, dem FMS verstärkt Fälle ohne Sachbeweise – und damit Übernahmeersuchen verbunden mit der Bitte um Interview – vorzulegen, um auch in diesem Bereich Erfahrungen mit dem Antwortverhalten der russischen Seite zu sammeln.
5. Sollten nachträglich (neue) Sachbeweise/Dokumente auftauchen, muss ein neues Übernahmeersuchen gestellt werden.

6. Sicherheitshalber sollte im Übernahmeersuchen ausdrücklich um die Ausstellung von Passersatzpapiere gebeten werden.
7. Die russische Seite besteht unter Hinweis auf Art. 7 Abs. 1 b) des Abkommens weiterhin darauf, dass das Ersuchen zur Übernahme eigener Staatsangehöriger auch eine Aussage zur illegalen Einreise und/oder zum illegalen Aufenthalt enthält; ansonsten sieht die russische Seite die förmlichen Anforderungen an ein Übernahmeersuchen nicht als erfüllt an. (Die Kommission sowie die Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass sich die Beweisangaben bei der Übernahme von eigenen Staatsangehörigen wegen der Formulierung in Art. 2 Abs. 1 nur auf die Nationalität beziehen können, die russische Seite macht sich ihrerseits die Zweideutigkeit der Formulierung in Art. 7 Abs. 1 b) zunutze).
8. Die Chancen auf eine zügige Bearbeitung des Übernahmeersuchens steigen, wenn das Übernahmeersuchen auf Russisch übersetzt wird, wenngleich auch eine Übersetzung in die englische Sprache (nach dem Entwurf des bilateralen Durchführungsprotokolls) zulässig ist.
9. Übernahmeersuchen können dem FMS direkt per Kurier übersandt werden. Sie müssen nicht mehr über das Auswärtige Amt und die Deutsche Botschaft Moskau geschickt werden. Von dieser Möglichkeit sollte wegen erheblicher Verkürzung des Übermittlungsweges verstärkt Gebrauch gemacht werden.
10. Die russische Seite hatte bilateral bereits im Sommer in Aussicht gestellt, Antworten – dann in anonymisierter Form – per Fax zu übersenden. Sie hat auf der Sitzung des Gemeinsamen Rückübernahmeausschusses auf EU-Ebene am 12.11.2008 ihre Bereitschaft wiederholt, dass der auf ein Übernahmeersuchen (welches im Original übermittelt werden muss) folgende Schriftwechsel auf elektronischem Wege erfolgen kann. Das Antwortverhalten der russischen Seite sollte in dieser Hinsicht weiter beobachtet werden; sie sollte auch gelegentlich an diese Zusage erinnert werden.
11. Russland ist der Ansicht, zur Begründung von Ablehnungen (Art. 12 des Abkommens) reiche die Feststellung, die Staatsangehörigkeit habe nicht nachgewiesen werden können. Zusatzinformationen würden nur auf telefonische Nachfrage erteilt.

12. Die Regelung über die Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen tritt erst 3 Jahre später in Kraft, also am 1. Juni 2010. Bis dahin dürfen nur Angehörige von Drittstaaten zurückgeführt werden, mit denen Russland seinerseits ein Rückübernahmeabkommen geschlossen hat. Nach Mitteilung Russlands auf der letzten Sitzung des Gemeinsamen Rückübernahmeausschusses am 12.11.2008 hat Russland inzwischen Rückübernahmeabkommen mit Usbekistan, Vietnam, der Ukraine, Dänemark, Island und Norwegen geschlossen.